

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 216.

Mittwoch am 23. September

1863.

3. 420. a (2) Nr. 900/330

K u n d m a c h u n g.
Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfes an Egalisirungstüchern mittelst Offert-Ausschreibung angeordnet.

Es kann entweder für das Solarjahr 1864 allein oder für mehrere Jahre, vom 1. Jänner 1864 angefangen, offerirt werden.

Der jährliche beiläufige Gesamtbedarf an Egalisirungstüchern besteht in 60.000 Ellen, doch kann auch weniger in Bestellung gebracht werden.

Ein über dieses Lieferungs-Quantum steigendes extraordinäres Erforderniß an Egalisirungstüchern wird entweder den Kontrahenten des ordinären Bedarfs-Quantums, mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Billigkeit der von ihm geforderten Preise, im Wege des besondern Uebereinkommens überlassen, oder bei Nichtzustandekommen eines solchen Uebereinkommens in Folge eingeleiteter Offert-Ausschreibung bedeckt.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, gibt das weiter folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgestaltung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Kontrakt-Periode bestimmt, wobei bemerkt wird, daß man dem Kontrahenten behufs der Werthung der erhobenen in der Farbe gänzlich misrathenen Tücher lichter nuance, durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler nuance, die thunliche Erleichterung gewähren wird.

Offerten, welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offeriren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:
1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche durchschnittlich zu 20 Ellen pr. Stück gerechnet werden, sind $\frac{1}{4}$ breit, in Tuch gefärbt, ohne Seiten- und Querleisten und appetirt einzuliefern.

Sie müssen ganz rein und echtfärbig sein und dürfen, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Das Minimalgewicht für ein Stück des schwarzen Monturtuches beträgt $18\frac{3}{4}$ Pfund, somit pr. Elle 30 Loth, und für ein Stück der übrigen Farbgestaltungen $17\frac{2}{32}$ Pfund, und für eine Elle $28\frac{1}{2}$ Loth.

Das Maximalgewicht für ein Stück schwarzes Monturstuch besteht in $21\frac{3}{8}$ Wiener Pfund, somit pr. Elle in 34 Loth, und für ein Stück der übrigen Farbgestaltungen in 20 Pfund, somit in 32 Loth pr. Elle.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichtes, angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

2. Die in Bestellung gebrachten Farbgestaltungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden, und es hat bei nur einjähriger Kontrakt-dauer die Lieferung des ganzen, für das Jahr in Bestellung gebrachten Quantums bis Ende Dezember 1864 beendigt zu sein.

Den Lieferungsstermin für Farbgestaltungen, deren Abstattung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Kommission, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, im Einvernehmen mit dem Kontrahenten.

Bei mehrjähriger Lieferungs-dauer gilt der letzte Dezember des betreffenden Jahres als Endtermin der Einlieferung.

3. Angebote bloß auf eine oder die andere Farbe werden nicht berücksichtigt, sondern es muß auf alle Gattungen und den ganzen Bedarf angeboten werden.

Die Preise sind bloß auf den Färberlohn zu stellen, da für das Tuch selbst der von Jahr zu Jahr bestimmte Grundpreis des $\frac{1}{4}$, resp. $1\frac{1}{16}$ breiten weißen Monturtuches auf die Breite von $\frac{1}{4}$ Ellen umgerechnet, nach Abzug der hier weiter angedeuteten, vom Offerten angebotenen Nachlässe bezahlt werden wird.

Da unter diesem Preise die Seiten- und Querleisten enthalten sind, diese aber bei den $\frac{1}{4}$ breiten Tüchern wegfallen; da ferner für das $\frac{1}{4}$ breite schwarze Monturstuch ein um 4 und für die übrigen Farbtücher ein nm $5\frac{1}{2}$ Loth pr. Elle verhältnismäßig geringeres Gewicht festgesetzt ist, als für das zur Grundlage der Preisberechnung des $\frac{1}{4}$ breiten, angenommene $\frac{1}{4}$, resp. $1\frac{1}{16}$ breite weiße Monturstuch, und da endlich die Webung $\frac{1}{4}$ breiten Tuches nicht mehr kostet, als die Webung $\frac{1}{4}$ breiten, muß der auf die Breite von $\frac{1}{4}$ Ellen umgerechnete Preis hiernach vermindert werden. Die Offerten haben daher zu erklären, was sie

- a) für die Seiten- und Querleisten,
- b) für das Mindergewicht des Tuches, und
- c) als Ersparung bei der Webung, von dem jedes Jahr bestimmten Grundpreise des $\frac{1}{4}$ breiten Tuches ablassen.

Der Offertant muß übrigens sowohl die pr. Elle geforderten Preise als auch die Nachlässe vom Tuchpreise in österr. Währung Bank-Baluta in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, und im Falle er für ein oder mehrere Jahre zugleich anbietet und bei mehrjähriger Kontrakt-dauer sich zu einem Preisnachlasse verstehen wollte, die hiernach entfallenden mindern Preise bei jeder Farbgestaltung genau und vollständig ebenfalls in Ziffern und Buchstaben ansetzen.

In dem Offerte ist überdies auszusprechen, in welche der beiden Monturs-Kommissionen zu Stockerau oder Brünn geliefert werden will.

4. Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Reugeld von 10.000 fl. österr. Währ. für 1 Jahr und für mehrere Jahre der entsprechende mehrfache Betrag, d. i. 5% des beiläufigen Lieferungs-werthes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine Kriegskassa, mit Ausnahme jener zu Wien, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositen-schein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, wogegen die Badien sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden.

Das Reugeld kann in Barem oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Real-Hypothek oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositen-scheinen über das Badium (Reugeld) gleichzeitig, jedoch, wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium oder an ein Landes-General-Kommando bis 15. Nov. 1863, längstens 12 Uhr Mittags, eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Angebote bis 15. Dez. 1863 in der Art verbindlich, daß es dem Kriegsministerium freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn der Offertant der Lieferungs-bewilligung sich nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Offerten, denen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die Badien zurückerheben zu können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Kontrahenten für eine mehrjährige Kontrakt-dauer nach Ablauf eines jeden abgelassenen Kontrakt-jahres und Erfüllung seiner Verbindlichkeit der entsprechende Kautions-betrag auf Verlangen zurückerfolgt wird.

6. Weiter haben zufolge a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1855 die Konkurrenten mit ihren Offerten ein stempelfreies Zertifikat beizubringen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbekammer befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Leistungsfähigkeits-Zertifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebotenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7. Die Form, in der die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein, und, wie gesagt, unter besonderem Couvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem gesondert couvertirten Depositen-schein eingereicht werden.

8. Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betherilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Offerten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, sowie seine Solidität und Verlässlichkeit in Betracht gezogen werden.

Nachtrags-Offerte, sowie alle nach Ablauf des Einreichungstermines einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontraktbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- a) Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.
- b) Alle als nicht muster-mäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 1 Monat, vom Tage des erlittenen Ausschusses gerechnet, ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kassa geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegs-Kassa angewiesen wird.

Bei dringenden Bestellungen ist der Ersatz für den Ausschub in den von der übernehmenden Monturs-Kommission, einvernehmlich mit dem Lieferanten zu bestimmenden Termine einzuliefern.

c) Nach Ablauf der Lieferungs- oder Ersatzpflicht bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönalabzug von 15% anzunehmen.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis

anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Kaution wird, wenn der Lieferant nach Punkt c) und d) kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landesgerichtes zu unterwerfen hat.

g) Stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das Aerar in diesen Fällen den Kontrakt aufkündigt; endlich hat

h) der Kontrahent von den gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten, mit dem klaffenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-General-Kommando.
Laibach am 12. Sept. 1863.

Offert-Formulare.

50 Kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz, erkläre hiemit in Folge geschehener Ausschreibung, die Lieferung nachstehender Farbstücher nach den hier beigefügten Farbpreisen, und zwar für die Wiener Elle:

		fl.	kr.	Sage:
schwarzes appretirtes Monturs- (Kamätschen) Tuch				
schwarzes		»	»	»
scharlach-		»	»	»
dunkel-		»	»	»
kirsch-		»	»	»
rosen-	rothes	»	»	»
krebs-		»	»	»
blau-		»	»	»
grapp-		»	»	»
kaiser-		»	»	»
schwefel-	gelbes	»	»	»
pomeranzen-		»	»	»
licht-		»	»	»
himmel-	blaues	»	»	»
dunkel-		»	»	»
dunkel-		»	»	»
gras-		»	»	»
apfel-	grünes	»	»	»
papagei-		»	»	»
meer-		»	»	»
stahl-		»	»	»
dunkel-	braunes	»	»	»
roth-		»	»	»

in österreichischer Währung Bank-Waluta an die Monturskommission in . . . nach den mir wohl bekannten Mustern und unter genauer Zubaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften auf ein Jahr oder . . . Jahre unternehmen zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer angefertigte Leistungsfähigkeits-Zeugniß liegt hier bei.

Gezeichnet zu . . . den . . . ten . . . 1863.

N. N. Unterschrift des Offertanten sammt Angabe des Gewerbes.

Covert-Formulare.

über das Offert.

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu

N. N. offerirt Egalisirungstücher.

Ueber den Depositenchein:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu . . .

Depositenchein über . . . fl. . . kr. zum Offerte des N. N. vom . . . ten . . . 1863 für Egalisirungstuch-Lieferung.

3. 1842. (1) Nr. 2631.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Georg Bogalaj von Gorenavaß gegen Kasper Schager von dort, die Vornahme der zweiten und dritten, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 21. März 1861, Z. 695, bewilligten und sohin stillen exekutiven Teilbietung der dem Letztern gehörigen, im Gorenavaß Nr. 10 liegenden, im Grundbuche Herrschaft Laibach sub Nr. Urb. Nr. 544 vorkommenden, gerichtlich auf 398 fl. 80 kr. ö. W. bewerteten Realität auf den 23. November und den 23. Dezember l. J., jedesmal früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei mit dem Besatze reasumirt wurde, daß diese Realität bei der letzten Tagzahlung auch unter dem Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

N. k. Bezirksamt Laibach, als Gericht, am 5. August 1863.

3. 1805. (2) Nr. 2801.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurksfeld, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Josef Makar von Zavrataz und seinem unbekanntem Besitz- und Rechtsnachfolger hiermit erinnert:

Es habe Agnes Kobayz von Unter-Jimpole wider dieselben die Klage auf Anerkennung der Besitz- und Eigentumsrechte hinsichtlich der im Grundbuche des Outes Neustein sub Berg-Nr. 7 vorkommenden

Weingartenrealität in Iepa gora, und Gewähranscheinung an dieselbe sub praes. 26. August 1863, Z. 2801, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagzahlung auf den 10. Dezember l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhangedes S. 29 der allg. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes den Johann Mikolaj von Kovische als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

N. k. Bezirksamt Gurksfeld, als Gericht, am 26. August 1863.

3. 1806. (2) Nr. 2623.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurksfeld, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Martin Makar von Oberdorf und seine unbekanntem Besitz- und Rechtsnachfolger hiermit erinnert:

Es habe Johann Gorenz von Pijanagora S. Nr. 8, wider denselben die Klage auf Anerkennung der Besitz- und Eigentumsrechte hinsichtlich des im Grundbuche der Herrschaft Landkras sub Berg-Nr. 504 vorkommenden Weingartens im Weingürtel Gruschlow, sub praes. 12. August, Z. 2623, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagzahlung auf den 10. Dezember früh 9 Uhr mit dem

Anhange des S. 29 O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Andreas Meglic von Zitze als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

N. k. Bezirksamt Gurksfeld, als Gericht, am 12. August 1863.

3. 1807. (2) Nr. 2437.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurksfeld, als Gericht, wird die unbekannt wo befindliche Maria Urinovschr und deren unbekanntem Besitz- und Rechtsnachfolger hiermit erinnert:

Es habe Johann Opalk von Smednik Nr. 6 wider dieselben die Klage auf Anerkennung der Besitz- und Eigentumsrechte bezüglich der Weingartenrealität Berg-Nr. 241 in Reber, sub praes. 30. Juli 1863, Z. 2437, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagzahlung auf den 10. Dezember l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhange des S. 29 O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Michael Mlaker von Selo, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

N. k. Bezirksamt Gurksfeld, als Gericht, am 30. Juli 1863.

3. 1838. (2) Nr. 2028.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Josef Poklufar, Vorsteher der Filialkirche St. Antoni in Rothenfall, gegen Anton Omachen von Grobvesche, durch den Kurator Anton Sternicz von Pluska, wegen aus dem Vergleich vom 1. Februar 1860, Z. 1002, schuldigen 260 fl. öst. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Feldamtes sub Urb. Nr. 110 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsprotokoll von 810 fl. öst. W., gezwilliget, und zur Vornahme derselben die Teilbietungs-Tagzahlungen auf den 15. Oktober, auf den 16. November und auf den 17. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungsprotokoll an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

N. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 2. Juli 1863.

3. 1840. (2) Nr. 3377.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird dem Mathias und der Maria Koslovzhar von Lase, hiermit erinnert:

Es habe Johann Mlaker, von Jermenwerh, Nr. 6, wider dieselben die Klage auf Anerkennung der Verjährung und Erschöpfung der auf seiner sub Urb. Nr. 91 1/2 im Grundbuche Sittich, mit dem Abhandlungsprotokolle vom 12. September 1816, seit 8. Februar 1817, für jeden der Beklagten mit 40 fl. zusammen 80 fl. C. W. haftenden Erbschaftsforderung sub praes. 6. August 1863, Z. 3377, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagzahlung auf den 18. Dezember 1863, früh 9 Uhr mit dem Anhange des S. 29 allg. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Anton Pokouz, von Bolau, Nr. 25, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls selbst zu rechter Zeit zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

N. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 29. August 1863.

3. 1844. (3) Nr. 4669.

E d i f t.

Im Nachhange zum Edikte vom 2. Juni 1863, Z. 2971, wird erinnert, daß in der Exekutionsache des Anton Schneiderhusch von Feistritz, gegen Johann Beutisch von Unterseimon Nr. 38, peto. 12 fl. 50 kr., am 29. September 1863 früh 9 Uhr hieramts zur III. Realteilbietung geschritten wird.

N. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 29. August 1863.